

Bundesministerium für Gesundheit

Bekanntmachung

über die auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds festzustellende durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen aller Mitglieder der Krankenkassen je Mitglied nach § 71 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) -

Vom 07. September 2012

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt gemäß § 71 Absatz 3 SGB V bekannt:

Auf der Grundlage der vierteljährlichen Rechnungsergebnisse der Krankenkassen und des Gesundheitsfonds beträgt die durchschnittliche Veränderungsrate der beitragspflichtigen Einnahmen der Mitglieder aller Krankenkassen je Mitglied auf der Basis der Veränderungsrate des Zeitraumes des zweiten Halbjahres 2011 und des ersten Halbjahres 2012 gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum

im gesamten Bundesgebiet

+ 2,03 %.

Die korrespondierende Zahl des Vorjahres wurden mit Bekanntmachung vom 13. September 2011 (BAnz. S. 3264) veröffentlicht.

Bonn, den 07. September 2012

G11 – 11181 - 32 / 002

Bundesministerium für Gesundheit

Im Auftrag



Klaus Busch